

Satzung der Ortsgemeinde Urmitz

über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der

Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

Der Ortsgemeinderat von Urmitz hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung am **16.04.2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der Ablösung von der Stellplatzverpflichtung beträgt:

5.800,00 €

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die gesamte bebaubare Ortslage von Urmitz (siehe beigefügter Auszug aus dem Flächennutzungsplan). Ausgenommen hiervon sind die Bebauungsplangebiete sowie die gewerblichen Bauflächen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO).

Urmitz, den *04.05.15*



Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl

Ortsbürgermeister

Ausgefertigt:

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Urmitz, 04.05.15



Ortsgemeinde Urmitz

(Bahl)

Ortsbürgermeister

Richtlinien und Erläuterungen

zu der Satzung der Ortsgemeinde Urmitz über die Höhe des Geldbetrages und zum Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

1. Ablösevoraussetzungen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Absätze 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag).

2. Ausschluss der Ablösung

- 2.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist in allen Bebauungsplangebieten sowie in den gewerblichen Bauflächen ausgeschlossen.
- 2.2 Wenn durch die beabsichtigte Baumaßnahme vorhandene oder mögliche Stellplätze/Garagen auf dem Grundstück wegfallen oder nicht mehr eingerichtet werden können, ist eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung nicht möglich.

3. Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- 3.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist bei der Ortsgemeinde/ Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Die Ortsgemeinde prüft, ob sie dem Ablösevertrag zustimmen kann (§ 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).
- 3.3 Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- 3.4 Hat die Ortsgemeinde dem Ablöseantrag zugestimmt, wird mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.
- 3.5 Im Falle der Ablösung erwirbt der Vertragspartner durch Zahlung des festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

4. Höhe des Geldbetrages

4.1 Die Höhe des Geldbetrages beträgt 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs (§ 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO).

4.2 Ermittlung der Höhe des Geldbetrages

<u>Kosten des Grunderwerbs</u>	€/m ²
Für Wohnbaufläche und gemischte Baufläche	100,00
(Lt. Oberer Gutachterausschuss Stand: 2015,	180,00
siehe beigefügter Auszug aus dem GeoPortal.rlp)	190,00
	220,00

<u>Gesamt:</u>	690,00
<u>Durchschnittswert:</u>	172,50
Zuzüglich 6,5 % Nebenkosten	11,21
(=1 % Notarkosten, 0,5 % Eintragung ins Grundbuch, 5 % Grunderwerbsteuer)	
<u>Zwischensumme:</u>	183,71
<u>Zuzüglich reine Baukosten</u>	140,97
(siehe Berechnung vom Fachbereich 4.2 vom 15.05.2012)	
<u>Zwischensumme:</u>	324,68
<u>Herstellungskosten</u> , bei anrechenbarer Stellplatzgröße von 30 m ²	9740,40
max. 60 % der Herstellungskosten	5.844,24
Ablösebetrag (gerundet)	5.800,00

5. **Verwendung des Geldbetrages**

Die Ortsgemeinde verwendet den Geldbetrag entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 47 Abs. 5 LBauO:

1. Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
5. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

6. **Neufestsetzung des Geldbetrages**

Eine Anpassung der Höhe des Geldbetrages an die Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise erfolgt zum 01.01.2020.

Urmitz, den 04.05.15





Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Urmitz im „Blick aktuell“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm am 12.05.2015, Ausgabe Nr. 20/2015.

Weißenthurm, 20.05.2015



Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
TB. 4.2 – Bauleitplanung –
Im Auftrag


Marita Just

In Kraft getreten am 13.05.2015